

Neufassung nach Beschluss durch den StuRa vom: 06.02.18

Satzung der Studienfachschaft Politik am Institut für Politische Wissenschaft der Universität Heidelberg

- Keine Lese-Fassung -

Präambel

Wir, die Studienfachschaft Politik, vertreten die Interessen der Studierendenschaft und gestalten aktiv die Entwicklung des Instituts für Politische Wissenschaft (IPW) und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit. Dabei streben wir nach der Einheit von Bildung, Lehre und Forschung und damit nach einem freien und selbstbestimmten Studium.

Gleichzeitig stehen wir entschieden gegen alle Formen der Diskriminierung ein und sind uns unserer Verantwortung als elementarer Teil des Instituts und der Fakultät bewusst. Wir treten für Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und demokratische Strukturen innerhalb der Fakultät ein.

§ 1 Allgemeines

- (1) Sitz der Studienfachschaft Politik ist die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (2) Die Studienfachschaft Politik regelt ihre Angelegenheiten selbständig.
- (3) Die Studienfachschaft Politik ist organisiert auf demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.
- (5) Das Engagement innerhalb der Studienfachschaft ist ehrenamtlich.
- (6) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ. Sie tritt mindestens 4 Mal im Semester zusammen.
- (2) Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (3) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind Angehörigen der Studienfachschaft
- (4) Die Fachschaftsvollversammlungen finden während der jeweiligen Vorlesungszeit mindestens 4 Mal statt. Während der vorlesungsfreien Zeit können außerplanmäßige Fachschaftsvollversammlungen stattfinden.
- (5) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen.
- (6) Enthaltungen sind bei Abstimmungen grundsätzlich möglich.
- (7) Ein einfacher Beschluss erlangt nur dann Gültigkeit, wenn sich bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden Teilnehmer*innen der Fachschaftsvollversammlung für diesen ausgesprochen hat.
- (8) Ein doppelter Beschluss erlangt nur dann Gültigkeit, wenn sich bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden Teilnehmer*innen der Fachschaftsvollversammlung und zusätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsrät*innen für diesen ausgesprochen haben.
- (9) Beschlüsse können auf Antrag von Teilnehmenden der Fachschaftsvollversammlung Politik durch geheime Abstimmung gefasst werden.
- (10) Personenentscheidungen müssen durch geheime Wahl gefasst werden.
- (11) Die gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder des Fachschaftsrats bindend.
- (12) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 12a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 12b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (13) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden. Nur für außerplanmäßige Vollversammlungen darf diese Einladungsfrist verkürzt werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.

- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten nach § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei Mitglieder. Sollten mehr als drei Kandidat*innen aufgestellt werden, so gilt, dass die Anzahl der zu besetzenden Sitze der Zahl der aufgestellten Kandidat*innen entspricht, aber maximal sieben beträgt.
- (4) Die Amtszeit der Fachschaftsrät*innen beträgt ein Jahr.
- (5) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
 - 5a. die Amtszeit endet,
 - 5b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - 5c. ihr aufgrund nicht erfolgter Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch doppelten Beschluss das Vertrauen entzogen wird,
 - 5d. sie zurücktritt oder
 - 5e. durch Tod.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Aufgaben und Ziele des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studienfachschaft und setzt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung um.
- (2) Die Fachschaftsrät*innen
 - a. vertreten proaktiv die studentischen Interessen gegenüber dem Institut und der Fakultät.
 - b. gestalten und verbessern die Studienbedingungen durch die Mitarbeit in Hochschulgremien
 - c. unterstützen und führen Studierende im ersten Fachsemester ein
 - d. stellen eine Plattform zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Meinungen bereit
 - e. verbessern die Studienqualität durch die Ausrichtung diverser Veranstaltungen

§ 5 Aufgabenbereiche und Gremienmitglieder

- (1) Zur Wahrnehmung der Studienfachschaftsaufgaben und Umsetzung der Ziele der Studienfachschaft Politik können Aufgabenbereiche eingerichtet werden.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt selbstverantwortlich verschiedene Aufgabenbereiche und Ressorts. Die Verantwortlichen für die jeweiligen Aufgabenbereiche und Ressorts werden von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen und durch den Fachschaftsrat gewählt.
- (3) Der*die Verantwortliche für einen bestimmten Aufgabenbereich kann von seiner*ihrer Funktion entbunden werden, indem die Fachschaftsvollversammlung eine Person vorschlägt, die durch den Fachschaftsrat gewählt wird.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet selbständig Vertreter*innen in Institutsgremien und Kommissionen, soweit dort Mitglieder der Studienfachschaft auf Grund von sonstigen Bestimmungen vertreten sein sollen. Die Mitglieder werden von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen und durch den Fachschaftsrat gewählt.
- (5) Jedes Gremienmitglied hat die Pflicht in den Gremien die studentischen Interessen zu vertreten und soll in der nächsten Fachschaftsvollversammlung nach der Gremiensitzung von dieser berichten und Entscheidungen darstellen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (6) Gremienmitglieder können von ihren Aufgaben entbunden werden, indem in einer ordentlichen Versammlung die Fachschaftsvollversammlung eine Person vorschlägt, die durch den Fachschaftsrat gewählt wird.

§ 6 Kooperation und Stimmführung im StudierendenRat

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Für den Fall von Krankheit oder rückt die Person, die nach dem Wahlergebnis in der Zahl der auf ihn*sie abgegebenen Stimmen Nachfolgende als stimmberechtigte Vertretung nach. Ist die Liste der gewählten Vertreter*innen erschöpft, bestimmt der Fachschaftsrat eine*n Vertreter*in, der*die in diesem Fall gleichermaßen stimmberechtigt ist.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 - 3a. ihre Amtszeit endet oder,
 - 3b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder,

- 3c. sie zurücktritt oder
 - 3d. durch Tod.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eine*r Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

§ 7 Zeugnis

- (1) Es können auf Antrag Zeugnisse für Mitglieder der Studienfachschaft Politik ausgestellt werden, welche die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen und Veranstaltungen der Studienfachschaft Politik bescheinigen.
- (2) Über die Vergabe und die Inhalte eines Zeugnisses entscheidet die Fachschaftsvollversammlung durch doppelten Beschluss.
- (3) Zeugnisse sollen jeweils zum 01. eines Monats beantragt werden.

§ 8 Finanzen

- (1) Gelder, die der Studienfachschaft Politik zur Verfügung stehen, sollen der Finanzierung der Arbeit der Studienfachschaft, der Verbesserung der Studiensituation am Institut für Politische Wissenschaft und der Finanzierung von Veranstaltungen dienen.
- (2) Die Finanzen der Studienfachschaft Politik werden von einem*einer oder zwei Finanzverantwortlichen verwaltet. Diese*r ist Mitglied der Studienfachschaft Politik und wird in der Fachschaftsvollversammlung zu Beginn jedes Semesters von dieser vorgeschlagen und durch den Fachschaftsrat gewählt. Findet die Fachschaftsvollversammlung kein*e(n) Kandidat*in(nen), wird diese Position durch mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats besetzt.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit der*des Finanzverantwortlichen erfolgen. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Finanzverantwortlichen.
- (4) Alle Finanzentscheidungen werden in der Fachschaftsvollversammlung durch doppelten Beschluss gefasst. Jedes Mitglied der Studienfachschaft Politik hat Antragsrecht.

§ 9 Auslegung

- (1) Über die Auslegung dieser Satzung entscheiden bei der Anwendung im Einzelfall die Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (2) Über Verfahrensfragen, die diese Satzung nicht regelt, entscheiden die anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Änderung dieser Satzung sind im Rahmen einer Sitzung schriftlich vorzulegen und zu begründen und müssen am selben Tag über den E-Mail-Verteiler bekannt gemacht werden. Eine Abstimmung darf frühestens eine Woche später erfolgen.
- (2) Ein Änderungsantrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den Antrag unterstützen.
- (3) Frühere Versionen der Satzung, die ihre Gültigkeit verloren haben, sind in einem öffentlich einsehbaren Archiv zu dokumentieren.

§ 11 Gültigkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so wird die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Eine rechtlich unwirksame Bestimmung ist, soweit möglich, durch die Mitglieder des Fachschaftsrats durch eine rechtlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung den Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.